

Steuerpflichtigen veranlaßt werden, sind von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben als unrichtig befunden werden.

Erhebung.

§. 30.

a) Sobald die Steuertermine ausgeschrieben sind, hat der Steuerpflichtige längstens 14 Tage nach Ankunft eines jeden Termins seinen Betrag zu entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

b) Dienstherren, Fabrikherren, Handel- und Gewerbetreibende haften der Staatskasse gegenüber selbstschuldnerisch für die von ihren Dienstleuten, Fabrikarbeitern, Gehülften und Gesellen zu entrichtenden Klassensteuerbeträge.

c) Die Ortssteuereinnahmer haben längstens 3 Wochen nach Verlauf des Steuertermins die eingehobenen Beträge sammt einem Verzeichnisse der Reste an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben.

d) Die Ortssteuereinnahmer erhalten eine Hebegebühr, welche im Instruktionswege bestimmt wird und $3\frac{1}{2}$ % der wirklich erhobenen Beträge in keinem Falle übersteigen darf.

e) Hinsichtlich der monatlichen Ablieferungen der Bezirkssteuereinnahmen, sowie hinsichtlich des Mahn- und Exekutionsverfahrens bleiben die zeitlichen Bestimmungen in Kraft.

§. 31.

Die Zahlung der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, unter Vorbehalt der Erstattung des zuviel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen rechtzeitig (cf. §. 30 lit. a.) erfolgen.

In Bezug auf die ohne gesetzlichen Grund entrichteten Steuern findet eine Rückforderung nur bis zum Schluß desjenigen Kalenderjahres statt, für welches sie erlegt worden sind.

Defraudationen.

§. 32.

Wer in der von ihm entweder freiwillig oder nach erfolgter Aufforderung abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Deklaration wissenlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt, abgesehen von der etwaigen Konkurrenz eines der strafrichterlichen Kompetenz unterliegenden Verbrechens, in eine Strafe